

SATZUNG

des Österreichischen Vereines der Diensthundeführer (Ö V D) Ausgabe 2008

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1 Der Verein, der im Jahre 2008 gegründet wurde, führt den Namen Österreichischer Verein der Diensthundeführer, bedient sich der Kurzform ÖVD und hat seinen Sitz in 2462 Kaisersteinbruch.
- 1.2 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.3 Der ÖVD kann Landesgruppen bilden, die jedoch bloße Außenstellen des ÖVD darstellen und keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen.
- 1.4 Der ÖVD ist gemeinnützig überparteilich und in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 1.5 Der ÖVD ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Federation Cynologique International (FCI) sowie Mitglied der Internationalen Rettungshundeorganisation (IRO).

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem ÖVD und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.

§ 3 Vereinszweck

- 3.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Gemeinschaft der Diensthundeführer Österreichs, sowie die Stärkung des Verständnisses für das Diensthundewesen in Österreich sowie deren Ausbildung, Führung und Prüfung.
- 3.2 Unter Diensthundeführer versteht man aktive Hundeführer des Bundesheeres und der Exekutive (Polizei, Zollwache)

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1 Förderung der Kontakte der Führer, Besitzer und Liebhaber der Diensthunde untereinander.
- 4.2 Unterstützende Mitarbeit (bei Bedarf) im Rahmen des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) .
- 4.3 Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen mit kynologischem Inhalt .
- 4.4 Erwerb, Pacht oder Miete von Liegenschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben förderlich sind.
- 4.5 Bildung von Landesgruppen.
- 4.6 Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Herausgabe vom Publikationen.
- 4.7 Kontakthalten zu Organisationen welche Diensthunde betreuen.
- 4.8 Die materiellen Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes sind:
 1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Spenden von öffentlicher und privater Seite
 4. Sammlungen
 5. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 6. Sonstige Einnahmen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in 1.) ordentliche, 2.) außerordentliche – unterstützende, 3.) Familienmitglieder und 4.) Ehrenmitglieder, alle im Inland oder Ausland.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 5.3 Außerordentliche – unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 5.4 Familienmitglieder können Personen werden, die im gemeinsamen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und beziehen keine Klubzeitschrift.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Klub ernannt werden. Sie zahlen keine Beitrittsgebühren und keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des ÖVD können alle unbescholtenen physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 6.4 Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen – unterstützenden und

Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 6.5 Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sobald er die Bestätigung seiner Mitgliedschaft schriftlich erhalten und die Beitrittsgebühr und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- 6.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann nur zum 31. 12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle mindestens 3 Monate vorher schriftlich, eingeschrieben mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Klubs
 - b) bei grober Verletzung der Klubsatzungen
 - c) bei Verstoß gegen Klubinteressen
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten in öffentlichen Veranstaltungen.
 - e) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖVD kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 7.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 7.6 Ausgeschlossene Mitglieder, verlieren die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung und haben daher auch kein Recht an den Veranstaltungen des ÖVD teilzunehmen. Es steht ihnen jedoch frei das Schiedsgericht (siehe § 20) anzurufen.
- 7.7 Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem ÖVD vor oder während eines Verfahrens schließt die weitere Durchführung des Verfahrens aus.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des ÖVD teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen des ÖVD.
- 8.2 Ordentliche Mitglieder besitzen das Antragsrecht, und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung und können zu jeder Funktion im ÖVD gewählt werden. Die Ausübung aller Funktionen ist ehrenamtlich.
- 8.3 Außerordentliche – unterstützende Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- 8.4 Familienmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Antragsrecht, sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 8.5 Die Organe und die Mitglieder des ÖVD unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV und der IRO, soweit es sich um die in der Satzung des ÖKV aufgezählten Disziplinarvergehen handelt und diese Angelegenheiten im satzungsmäßigen Wirkungsbereich des ÖVD nicht geregelt werden können.
- 8.5 Von den Mitgliedern wird erwartet:
Die Bestrebungen des ÖVD durch tatkräftige Mitarbeit und Veranstaltungsbesuch zu fördern und alle Klubbestimmungen einzuhalten.
Ihren finanziellen Verpflichtungen, dem ÖKEV gegenüber, stets pünktlich nachzukommen.
- 8.6 Datenschutzgesetz
 - 8.6.1 Mit der Genehmigung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖVD überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
 - 8.6.2 Der ÖVD ist verpflichtet, seinerseits seine Mitglieder gemäß Datenschutzgesetz von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder die Registrierung zu beantragen. Im übrigen gilt das österreichische Datenschutzgesetz.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- 9.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr wird jährlich über Vorschlag des Klubvorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- 9.2 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des ÖVD zu erfolgen.
- 9.3 Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Landesgruppen

- 10.1 Die Landesgruppen sind Außenstellen des Klubs ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Mitglieder der Landesgruppe sind Klubmitglieder, die im jeweiligen Landesgruppenbereich wohnen.
- 10.2 Der räumliche Bereich der Landesgruppe wird durch den Vorstand festgelegt. Die Installierung und Auflösung einer Landesgruppe obliegt dem Vorstand.
- 10.3 Die Landesgruppen sind berechtigt, eigene Veranstaltungen nach den Ordnungen und Bestimmungen des ÖVD abzuhalten, die der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander dienen. Schwerpunkt soll Information sein.
Die Veranstaltungen der Landesgruppen sollen nicht zeitgleich mit Veranstaltungen des ÖVD erfolgen.
- 10.4 Die Mitglieder der Landesgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Landesgruppenleiter. Die Landesgruppenleiter werden auf die Dauer der laufenden Vorstandsperiode gewählt und haben für die Dauer ihrer Funktion Sitz und Stimme im Vorstand des ÖVD. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl, welche vom ÖVD ausgeschrieben wird.
- 10.5 Sollten die Landesgruppen Mittel des ÖVD in Anspruch nehmen, haben sie darüber ordentlich Buch zu führen. Für jedes Geschäftsjahr ist der Jahresabschluss bis spätestens zum Ende des 2. Monats des Folgejahres an den Finanzreferenten des ÖVD zu übersenden. Der Finanzreferent des ÖVD ist jederzeit berechtigt, Bucheinsicht zu nehmen und Zwischenabrechnungen zu verlangen.

§ 11 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 12 Die Generalversammlung

- 12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs.
- 12.2 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal, und an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich, in der im Vereinsgesetz geregelten Art und Weise abgehalten zu werden und ist durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Klubs einzuberufen. In der Veröffentlichung sind Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident des ÖVD.
- 12.3 Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge gemäß § 12.4 j) müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an die Geschäftsstelle des ÖVD gerichtet werden. (Datum des Poststempels)
- 12.4 Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten.
 - b) Bericht der Ämterführer
 - c) Bericht des Finanzreferenten.
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Finanzreferenten.
 - e) alle 4 Jahre : Entlastung des Vorstandes einschließlich der kooptierten Mitglieder und Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) alle 4 Jahre : Neuwahl der Rechnungsprüfer.
 - g) Übergabe von Leistungsabzeichen, Ehrungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Aufwandsentschädigungen.
 - i) Statutenänderungen.
 - j) Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge.
 - k) Allfälliges.
- 12.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentliche Mitglieder, und Familienmitglieder sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fristgerecht entrichtet haben und Ehrenmitglieder.
- 12.6 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung bedeutet eine Ablehnung des Antrages.
- 12.7 Die Art der Abstimmung, ob geheime – durch Stimmzettel - oder offene Wahl, wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 12.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 13.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist dann vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand des ÖVD verlangen.
- 13.3 Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Eingabe auf Einberufung bekannt zu geben. Die außerordentliche Generalversammlung hat

dann innerhalb der 4 Wochen Frist stattzufinden.

§ 14 Protokollpflicht

Über die Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Verantwortlichen für die Geschäftsstelle anzufertigen und zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist bis zur nächsten Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 15.1 Präsident und Präsident Stellvertreter
Geschäftsführer
Finanzreferent
ferner aus den Leitern der Landesgruppen, welche für die Dauer Ihrer Funktion in den Vorstand des ÖKEV kooptiert sind.
- 15.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 15.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte erschienen sind. Zur Gültigkeit gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.4 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 15.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 15.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- 16.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooption überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 16.2 Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmzähler bestellt werden.
- 16.3 Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- 16.4 Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitgliedes ist nur dann in der Generalversammlung abzustimmen, wenn er spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich eingeschrieben an die ÖVD – Geschäftsstelle gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 16.5 Es herrscht Listenwahlrecht. Die Kandidaten haben die Zustimmung zu ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärungen sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.
- 16.6 Ein Wahlvorschlag, welcher unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.
- 16.7 Ein Wahlvorschlag Kandidaten kann bis zu 8 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Listenführer noch vor Eröffnung der Generalversammlung dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein Recht, z.B. auf Nachfolge, zu.
- 16.8 Jeder Kandidat kann auf mehreren Wahllisten kandidieren, wobei in einem solchen Fall seine Zustimmung zur Nominierung für jede Wahlliste vorliegen muss.
- 16.9 Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien – und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse sowie für die vorgesehene Vorstandsfunktion anzuführen.
- 16.10 Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.
- 16.11 Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zu Wahl stehenden Listen mit Nummern aufgeführt sind, abzustimmen. Jene Liste gilt als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Listen statt.
- 16.12 Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht der

Geschäftsstelle des Klubs vorgelegt, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlleiter hat dies festzustellen und den Wahlvorschlag des Vorstandes als gewählt zu deklarieren.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Dem Vorstand des ÖVD obliegt die Leitung des Klubs . Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben :
- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen – unterstützenden, und Familienmitgliedern;
 - 6) Gegebenfalls die Wahl der Vertreter (und deren Ersatz) in den ÖKV, IRO oder sonstige kynologische Organisationen;
 - 8) Erstellung von Geschäftsordnungen;
 - 9) Verleihung von Ehrenpreisen sowie Klubauszeichnungen;
 - 10) Genehmigung der Bildung von Landesgruppen und deren Auflösung;
 - 11) Organisation von Veranstaltungen.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 18.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des ÖVD. Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 18.2 Der Präsident vertritt den ÖVD nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖVD bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem ÖVD bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.
- 18.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 18.6 Die Geschäftsstelle führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 18.7 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖVD verantwortlich.

§ 19 Rechnungsprüfer

- 19.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 15.5 sinngemäß.
- 19.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖVD im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 20 Das Schiedsgericht

- 20.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das klubinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 20.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Der Obmann des Schiedsgerichts ist vom Präsidenten des ÖVD zu bestellen. Jeder Streitteil hat vorerst für die Kosten seiner Beweisführung und die Auslagen der von ihm geführten Zeugen selbst aufzukommen.
- 20.3 Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich. Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitteil als Sicherstellung für eventuell entstehende Kosten eine Kautions von € 500,- zu erlegen. Die gesamten Kosten hat letztlich der unterliegende Streitteil, oder bei einem Vergleich beide Streitteile zu geteilter Hand zu tragen.
- 20.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig; die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 erst nach sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Das Erkenntnis des Schiedsgerichts ist dem gesamten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zugeben.

§ 21 Zeichnungsberechtigung

Geschäftsstücke von alltäglicher Bedeutung – insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Klub – können vom zuständigen Referenten alleine gezeichnet werden. Geschäftsstücke, die den Verein mit mehr als 700 Euro verpflichten, müssen von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Präsident / Vizepräsident oder der Finanzreferent gezeichnet werden. Über derartige übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

§ 22 Freiwillige Auflösung des Klubs

22.1 Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

22.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Klubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu befassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Klubvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll dem Österreichischen Kynologenverband übertragen werden.